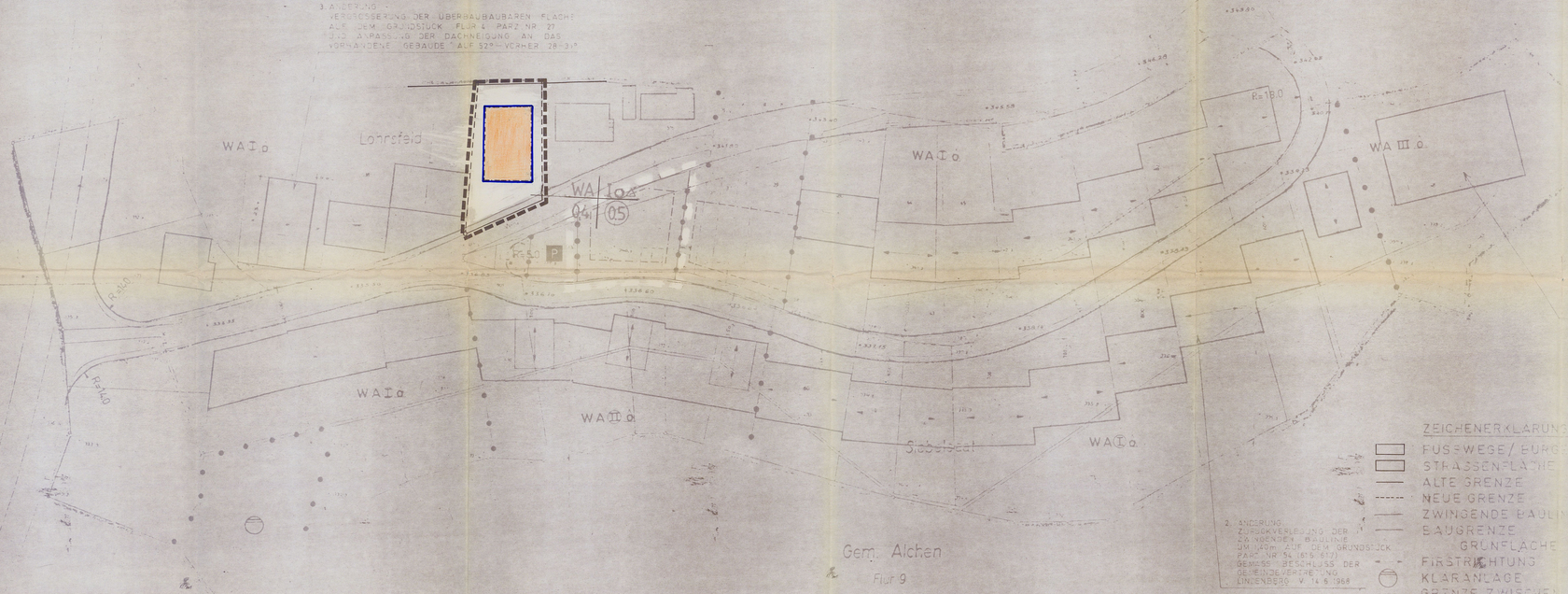
BEBAUUNGSPLAN NR. 63 "SIEBELSAAT" LINDENBERG
7. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



Präambel

Der Rat der Stadt Freudenberg hat die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Siebelsaat", der Stadt Freudenberg, in der vorliegenden Fassung nach dem Baugesetzbuch, aufgrund folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

- § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666)
- § 10 BauGB vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141) in Verbindung mit der Verordnung über die Bauliche Nutzung (BauNVO) vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I S. 127)

Der Rat der Stadt Freudenberg hat gem. § 13 BauGB die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.63 'Siebelsaat' durch Beschluß vom eingeleitet.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.63 'Siebelsaat' wurde vom Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BauGB und § 7 GO NW am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Freudenberg, den

Bürgermeister

Inkrafttreten:
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Freudenberg, den

Bürgermeister:

ZEICHENERKLÄRUNG

- FUSSWEGE/BÜRGERSTEIG
- STRASSENFLÄCHE
- ALTE GRENZE
- NEUE GRENZE
- ZWINGENDE BAULINIE
- BAUGRENZE
- GRÜNFLÄCHE
- FIRSTRICHTUNG
- KLÄRANLAGE
- GRENZE ZWISCHEN ÖFFENTL. UND PRIV. FLÄCHE
- GEMARKUNGSGRENZE
- PLANGEBIETSGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- P PARKPLATZ
- o OFFENE BAUWEISE
- o EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- I III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (D) ZWINGEND

DIE FERTIGHÖHEN DER STRASSEN WURDEN VOM AMT FREUDENBERG ANGEGEBEN

Abgrenzung der Bebauungsplanänderung

neue Baugrenze

UNDER- GATTUNGEN IN FLÄCHEN GEMÄSS § 1 ABS. 4 BAUNVO WERDEN NICHT FESTGESETZT

AUFGRUND DES § 2 ABS. 1 BAUGB WURDEN DIE PLANUNGSABSICHTEN DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG VOM BEKANNTGEMACHT

AUFGRUND DER PARZ. NR. 47, 48, 49 GEMÄSS BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG LINDENBERG

DIE ÖRTLICHE FESTSTELLUNG DER PLANGRENZEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM DURCH DEN ÖFFENTLICH BESTELLTEN VERMESSUNGSINGENIEUR EINGEMESSEN

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM BIS ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

DIE ÖRTLICHE BAUABNAHME HAT AM STATTGEFUNDEN

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEN KATASTERUNTERLAGEN WIRD BESCHEINIGT

Lindenberg, den

BÜRGERMEISTER

(L.S.)

DER INHALT DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT ZUR ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 DES BAUGESETZBUCHES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM BIS OFFENGELEGEN

Lindenberg, den

BÜRGERMEISTER

(L.S.)

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES ERGEBNISSES DER PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 DES BAUGESETZBUCHES VOM BESCHLOSSEN WORDEN

Lindenberg, den

BÜRGERMEISTER SCHRIFTFÜHRER

(L.S.)

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BAUGESETZBUCHES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGT WORDEN

ANGERBERG (WESTF.), DEN

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

(L.S.)

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DER ORT UND DIE ZEIT SIND GEMÄSS § 12 DES BAUGESETZBUCHES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

Lindenberg, den

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

DER GEMEINDE Lindenberg

AUSFERTIGUNG

GEFERTIGT

AUSGESTELLT DURCH DAS

KREISBAUAMT SIEGEN

IM April 1965

Dipl. Ing.

KREISBAURAT

STAND 7. Änderung 06/04

GEÄNDERT

STADTBAUAMT FREUDENBERG

LEITER DES BAUAMTES

Flur 4 Erblatt 'Gemeckung Lindenberg' Nr. 6'2 Kreis Siegen-Land Maßstab 1:500